

## Doppelbesteuerungsabkommen – Deutschland - Irland Einkünfte aus Lizenzen oder künstlerischer Tätigkeit

**Ansässige Verwertungsgesellschaft:**

**RAAP**  
**[www.raap.ie](http://www.raap.ie)**

### 1. Besteuerungssystematik

Ein steuerpflichtiger Künstler verfügt neben seinem Hauptwohnsitz in Deutschland auch über einen Zweitwohnsitz in Irland.

Im Gegensatz zu den meisten anderen Abkommen, enthält das mit Irland abgeschlossene Abkommen keine Regelungen die eine Feststellung des Ansässigkeitsstaates im Falle eines Zweitwohnsitzes verlangen!

Das deutsch-irische Doppelbesteuerungsabkommen sieht in Art. 8 Abs. 1 vor, dass der Ansässigkeitsstaat des Empfängers von Lizenzen, hier Deutschland, das uneingeschränkte Besteuerungsrecht für Lizenz Einkünfte hat. Dem Quellenstaat, hier Irland, steht demnach kein Besteuerungsrecht zu.

Im Falle von Einkünften aus künstlerischer Tätigkeit sieht das Abkommen in Art. 16 grundsätzlich vor, dass Irland als Tätigkeitsstaat das Recht hat Einkünfte zu besteuern. Damit erhalten beide Länder ein unbeschränktes Besteuerungsrecht.

Die Doppelbesteuerung vermeidet Deutschland durch Freistellung der Einkünfte mit Progressionsvorbehalt (Art. 22 Abs. 2a).

### 2. Definition der Einkünfte

Zu den Lizenzgebühren zählen im Sinne des Art. 8 Abs. 1 Vergütungen für die Nutzung von Urheberrechten an literarischen oder künstlerischen Werken, Patenten und Markenrechten.

Im Falle von Beratungsdienstleistungen ist eine nähere Beobachtung erforderlich, beispielsweise ob diese Leistungen gewerblich stattfanden.

Art. 16 des Abkommens beinhaltet Einkünfte, die ein Künstler persönlich, selbständig und berufsmäßig in einer öffentlichen Veranstaltung in Irland erbringt. Sollten die künstlerischen Tätigkeiten nur gelegentlich oder neben einem anderen Beruf ausgeübt werden sind sie nicht zu beachten. Die Dauer der Tätigkeit bzw. des Aufenthalts ist irrelevant.

Werkschaffende Künstler wie beispielsweise Regisseure fallen nicht in den Anwendungsbereich des deutsch-irischen Doppelbesteuerungsabkommens.

### 3. Zuweisung des Besteuerungsrechts

#### 3.1 Besteuerung im Quellen- bzw. Tätigkeitsstaat Irland

Dem Quellenstaat Irland steht grundsätzlich kein Besteuerungsrecht zu (Art. 8 Abs. 1). Einkünfte aus der Veräußerung von Rechten unterliegen ebenfalls nicht der Besteuerung (Art. 7 Abs. 4).

Für Einkünfte aus der Tätigkeit als Künstler steht Irland als Tätigkeitsstaat das unbeschränkte Besteuerungsrecht zu. Sollte die Bezahlung des Künstlers über einen Dritten erfolgen ist Art. 16 nicht anzuwenden, da in diesem Falle in der Regel Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit vorliegen (Art. 12).

Wird der Künstler über eine deutsche Anstalt öffentlichen Rechts bezahlt, hat selbst in diesem Falle Irland das Besteuerungsrecht!

#### 3.2 Besteuerung im Wohnsitzstaat Deutschland

Deutschland hält sowohl für Lizenzeinkünfte (Art. 8 Abs. 1) als auch für die Veräußerung der Rechte (Art. 8 Abs. 3) das uneingeschränkte Besteuerungsrecht.

Für Einnahmen aus künstlerischer Tätigkeit hält Deutschland das Recht diese als Einkünfte aus selbständiger, unselbständiger oder gewerblicher Arbeit zu besteuern. Die Doppelbesteuerung wird gemäß Art. 22 Abs. 2a durch Freistellung der Einkünfte mit Progressionsvorbehalt vermieden.

Es gilt hierbei zu beachten dass in Irland bezahlte Steuern nicht auf deutsche Steuern angerechnet werden können. Eine Steuerbefreiung in Deutschland erfolgt nur im Falle tatsächlicher Besteuerung in Irland. Allerdings werden Einkünfte in Irland nur dann versteuert wenn sie nach Irland überwiesen werden (Art. 2 Abs. 2).

### 4. Besonderheiten

#### Doppelwohnsitz

Der Steuerinländer hat einen Wohnsitz in Deutschland, ist aber parallel auch nach irischem Recht in Irland ansässig.

Ein Ansässigkeitsstaat wird im deutsch-irischen Doppelbesteuerungsabkommen nicht festgelegt. Daher werden irische Einkünfte in Deutschland nach nationalen Vorschriften besteuert, wonach die erhobenen Steuern auf die Einkünfte aus irischen Quellen angerechnet werden. Dies gilt sowohl für Lizenzeinkünfte, als auch für Einkünfte aus künstlerischer Tätigkeit. Des weitern sind hierbei die Beschränkungen des §34c EStG zu beachten.